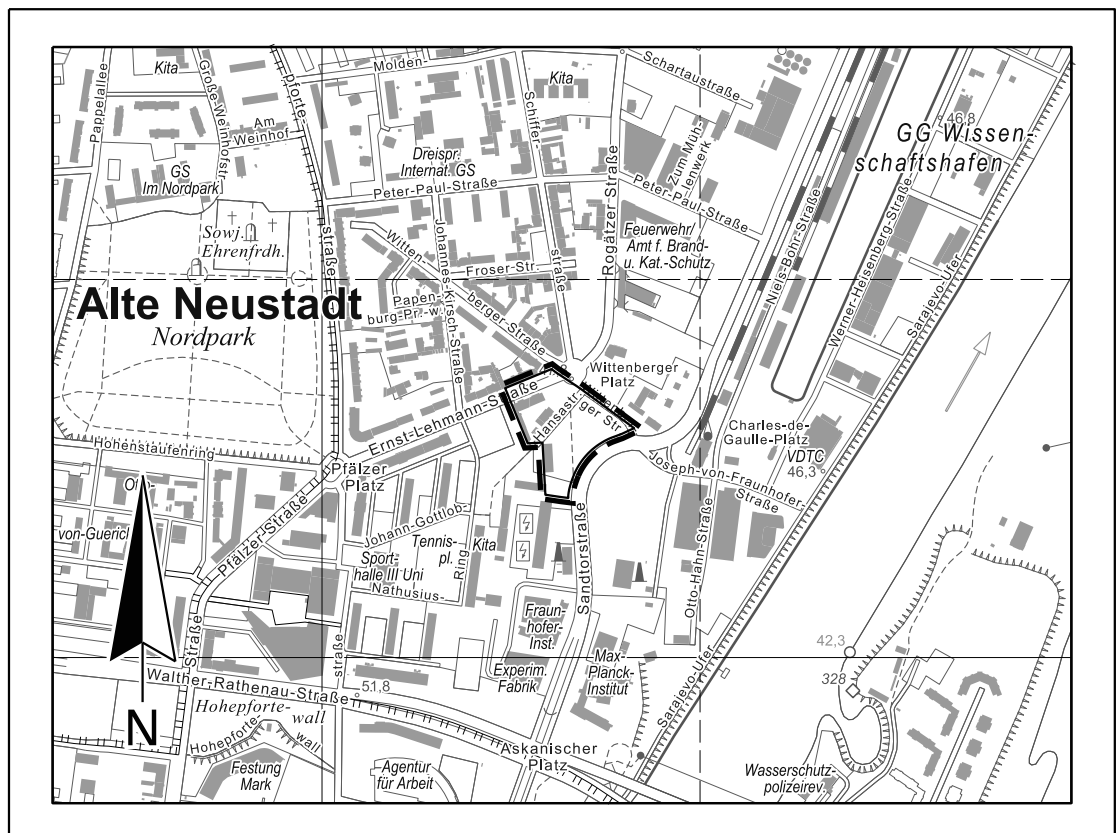


Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung)

zum Bebauungsplan Nr. 178-4E

HANSASTRASSE

Stand: September 2020



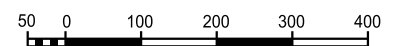
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2020

A Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Es wurden Aufstellung und Entwurf am 16.04.2020 parallel beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde durchgeführt vom 08.06 bis zum 07.07.2020. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Träger wurden mit Schreiben vom 08.06.2020 zum Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 09.07.2020.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme:

Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde
Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
E.ON Avacon AG Transport und Spezialnetze
Landeskirchenrat der EKM, Referat Grundstücke
Bischöfliches Amt
Kreishandwerkerschaft Börde-Elbe
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Integrationsbeauftragte

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für Abwasser, Schreiben vom 03.07.2020
 Landesverwaltungsamt, Obere Behörde für die Wasserwirtschaft, Schreiben vom 02.07.2020
 Landesverwaltungsamt, Obere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 09.06.2020
 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Schreiben vom 09.06.2020
 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.06.2020
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schreiben vom 06.07.2020
 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 17.06.2020
 Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 16.06.2020
 Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 17.07.2020
 Trinkwasserversorgung Magdeburg, Schreiben vom 13.08.2020

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die B-Plan-Änderung wie folgt von Belang:

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Übergeordnete Planung	Untere Landesentwicklungs-Behörde Schreiben vom 16.06.2020	B 1.1.	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme mit landesplanerischer Feststellung abgegeben.

	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Schreiben vom 17.06.2020	B 1.2.	Die vorgesehene Planung ist nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.
2 Immissionschutz	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 01.07.2020	B 2.1.	Belange der oberen Immissionsschutzbehörde sind nicht berührt. Die Belange des Immissionsschutzes nimmt die untere Immissionsschutzbehörde wahr, auf deren Stellungnahme verwiesen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Immissionsschutzbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.
3 Denkmalbe-lange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Schreiben vom 23.06.2020	B 3.1	Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals „historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen“ (hier: Alte Neustadt). Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Ausführungen ergänzt. Im Planteil B des Bebauungsplanes ist unter „Nachrichtliche Übernahmen“ der Hinweis auf die Meldepflicht enthalten.

			Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).	
	Untere Denkmal-schutzbehörde Schreiben vom 15.06.2020	B 3.2.	Die unter Punkt 6.6 der Begründung formulierten Belange zum Denkmalschutz sind nicht hinreichend. Das B-Plan-Gebiet liegt gemäß Kartierung des Landesamtes für Denkmalpflege innerhalb des archäologischen Flächendenkmals „historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen“. Bei Erdingriffen ist mit dem Antreffen archäologischer Funde zu rechnen. Es bestehe eine Dokumentationspflicht nach § 14 Abs. 9 DenkSchG LSA. Vorhaben im dem Bereich bedürfen gem. § 14 DenkSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde gemäß der Stellungnahme überarbeitet. Im Planteil B wurde der Text unter „Archäologie“ angepasst.
4 Naturschutz	Obere Naturschutz-behörde Schreiben vom 09.06.2020	B 4.1.	Die obere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes durch die Naturschutzbehörde des Landeshauptstadt Magdeburg vertreten wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil IS. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. Belange des Umweltschadengesetzes werden nicht berührt.
5 Verkehr	Kommunaler Aufgabenträger ÖPNV Schreiben vom 10.07.2020	B 5.1.	Lediglich der östliche Teil des Plangebiets ist durch die Haltestelle Wissenschaftshafen, welche jedoch nur tagsüber und nicht von jeder Fahrt der Linie 73 bedient wird, nahverkehrsplankonform in Bezug auf die Zugangswege zu den Haltestellen durch den ÖPNV erschlossen. Hierzu liegt ein Prüfauftrag zum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurden Angaben zur Situation der Erschließung durch den ÖPNV gemäß der Stellungnahme konkretisiert.

			<p>Nahverkehrsplan vor, ob sämtliche Fahrten bis zum Wissenschaftshafen geführt werden sollen. Wie in der 10304/19 gemäß Beschluss-Nr. 136-003(VII)19 zu Antrag AOI 79/19 dem Stadtrat mitgeteilt wurde, wird derzeit geprüft ob eine neue Bushaltestelle im Bereich Wittenberger Platz eingerichtet werden kann. Diese Haltestelle würde innerhalb des Plangebietes liegen und die ÖPNV-Angebotsituation für das Plangebiet erheblich verbessern. Insofern bitten wir um folgende Konkretisierung der Begründung: 6.3.: Die Buslinie 73 durchfährt das Plangebiet derzeit ohne Haltestelle. Lediglich vom östlichen Teil des Plangebietes aus liegt die Haltestelle Wissenschaftshafen in zumutbarer Entfernung. 7.5.: Zur Sicherstellung einer nahverkehrskonformen ÖPNV-Erschließung des Plangebietes ist die Errichtung einer neuen Bushaltestelle im Umfeld des Wittenberger Platzes an der bestehenden Buslinie 73 erforderlich.</p>	
	<p>Untere Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 25.02.2020</p>	B 5.2.	<p>Die Hansastraße hat eine Länge von ca. 80 m, eine Wendeanlage ist vorzusehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bedarf einer Wendeanlage und deren Lage wurden geprüft. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung auf dem südwestlich angrenzenden Unigelände, auch unter Beachtung der Bebauungsabsichten westlich der Sandtorstraße, kann derzeit keine sachgerechte Entscheidung zur Lage einer Wendeanlage am Ende der Hansastraße getroffen werden. Voraussichtlich ist die Platzierung außerhalb des B-Plan-Gebietes sinnvoll. Aufgrund des Querschnitts der Hansastraße von 18 m im Bestand kann im Notfall eine Wendeanlage auch innerhalb des B-Plan-Gebietes angelegt werden. Aktuell wird jedoch kein Handlungsbedarf gesehen, da seit mehr als 60 Jahren die Erschließung funktioniert.</p>

	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH Schreiben vom 14.07.2020	B 5.3.	In unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs Wittenberger Platz empfehlen wir eine Haltestelle je Richtung am Fahrbahnrand nach Magdeburger Standard der Barrierefreiheit. Aufgrund der geraden Anfahrt benötigt ein Gelenkbus ca. 20 m Bordlänge zur Einhaltung der Spaltmaße von 3 cm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurden Angaben zur Situation der Erschließung durch den ÖPNV gemäß der Stellungnahme konkretisiert. Die Umsetzung betrifft die Planrealisierung und hat keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des B-Planes.
6 Baugrund	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Schreiben vom 30.06.2020	B 6.1.	Bergbauliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. Nach im LAGB vorliegenden Daten zu Altbohrungen ist der Grundwasserstand ab 5 m unter Flur zu erwarten. Gemäß Bohrung 3835/GL/2423 sind unter lokalen Auffüllen Sande und Geschiebemergel (geringmächtig) und in Tiefen ab 4 m bis 5 m Grünsande möglich. Grundsätzlich wird für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend der Ausführungen des geologischen Landesamtes aktualisiert.
	Polizeiinspektion Magdeburg	B 6.2.	Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen müssen die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planteil B ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

	Schreiben vom 08.06.2020		Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft werden.	
7 Ver- und Entsorgung	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 03.07.2020	B 7.1.	Hinweis auf Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH im Plangebiet. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen gewährleistet bleiben. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Telekom vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, um den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger zu ermöglichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde hinsichtlich der Aussagen der Telekom ergänzt. Der vorhandene Leitungsbestand befindet sich im öffentlichen Verkehrsraum.
	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Schreiben vom 08.06.2020	B 7.2.	Dem Bebauungsplan kann in seiner Form nicht zugestimmt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich die AAO-\Os/-Kabelanlage Glindenberger Weg - Sandtorstraße 339/340. Es handelt sich dabei um eine der beiden Hauptadern der städtischen Energieversorgung der Stadt Magdeburg. Der Kabelverlauf haben wir Ihnen anhand einer Übersichtskarte dargestellt (s. Anlage). Um nachrichtliche Übernahme der Kabelbezeichnung und des Kabelbetreibers (50Hertz) in die wird gebeten. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Im Schutzstreifen von 5 m beidseitig der Trassenachse unseres Hochspannungskabels besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte. Die eingetragenen Baugrenzen für das Sondergebiet „S02“ sind im südlichen Bereich zwingend einzuhalten. Folgende Änderungen sind erforderlich: • Nachrichtliche Übernahme des Kabelverlaufes, der korrekte Bezeichnung des Kabels sowie des Kabelbetreibers „50Hertz“ in der Legende des Bebauungsplanes;	Der Anregung wird überwiegend gefolgt. Der digitale Leitungsbestand wurde abgefordert und die Leitung mit dem Schutzstreifen in die Planzeichnung übernommen. Nicht übernommen werden die Angaben zum Betreiber, zur Bezeichnung der Leitung. Es handelt sich hier um eine nachrichtliche Übernahme, die in der Begründung zum B-Plan näher erläutert wird. Die Planzeichnung würde überfrachtet, die Festsetzungen des B-Planes sind so getroffen, dass keine Gefährdung des Schutzstatus der Leitungen zu befürchten ist. Der gewünschte Text zur Übernahme in die textlichen Festsetzungen wird zwar im Planteil B, aber nicht unter „textliche Festsetzungen“, sondern unter „nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen. Die Änderung ist der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis gegeben worden.

			<ul style="list-style-type: none"> • korrekte Bezeichnung des Kabels mit Angabe der Schutzstreifenbreite in der Legende des Bebauungsplanes; • Übernahme des nachfolgenden Passus in die textlichen Festsetzungen des B-Planes: „Für alle Bauvorhaben und das Arbeiten innerhalb des Nahbereichs von 10 m um die Längsachse der 110-KV-Kabelanlage ist die Zustimmung des Kabelbetreibers beim Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.“ Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. 	
	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ Abwasser- gesellschaft Magde- burg Schreiben vom 08.07.2020	B 7.3.	<u>Gasversorgung:</u> Das Bebauungsgebiet ist teilweise erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im Bereich des Bebauungsgebietes: - Gasniederdruckleitung (ND-L) DN 523 GG, Bj. 1900 im Bereich Ernst-Lehmann-Straße - ND-L OD 225 PE, Bj. 1994 im Bereich Ernst-Lehmann-Straße - ND-L DN 400 St, Bj. 1998 im Bereich Hansastraße - ND-L DN 500 St, Bj. 1900 im Bereich Baufeld SO1 - ND-L OD 63 PE, Netzanschluss für die Hansastraße 21 - Gashochdruckleitung (HD-L) Nr. 114 DN 300 St, Bj. 2008 im Bereich zwischen SO1 und SO2 - HD-L Nr. 1141 DN 150 St, Bj. 1995 im Bereich SO1 Eine Netzerweiterung ist über eine innere Erschließung möglich, hierzu ist bei Erfordernis der Altbestand auszuwechseln.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Versorgungslage sind in die Begründung aufgenommen worden.

		<p><u>Wasserversorgung:</u> Das Bebauungsgebiet ist teilweise erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im Bereich des Bebauungsgebietes: - Versorgungsleitung Trinkwasser (VW) DN 125 GG, Baujahr 1913, im westlichen Fahrbahnbereich der Hansastraße; endet hinter dem Grundstück Nr. 22 - VW OD 160 PE, Baujahr 2008, bzw. VW DN 100 GG, Baujahr 1899, im nördlichen Straßen- bzw. Straßennebenbereich der Ernst-Lehmann-Straße - VW DN 125 GG, Baujahr 1913, bzw. VW DN 125 GG, Baujahr 1999, im Bereich der Grünfläche zwischen der Hansastraße und der Sandtorstraße. Eine Netzerweiterung für das Bebauungsgebiet ist über eine innere Erschließung möglich. Hierzu ist bei Erfordernis der vorhandene Altbestand auszuwechseln. Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 4,5 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 94 m NHN 1992. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die bereits im Versorgungsnetz vorhandenen Unterflurhydranten.</p> <p><u>SWM-Info-Anlagen:</u> Im angegebenen Planungsgebiet befinden sich mehrere in Betrieb befindliche SWM Info-Anlagen, welche auch quer über die geplanten Baufelder verlaufen und somit evtl. umverlegt werden müssen. Dafür ist die Textliche Festsetzung - Punkt 1 um folgende Regelung zu ergänzen: Im Bereich des Leitungsrechts sind Bepflanzungen und Bebauungen jeglicher Art erst zulässig, wenn für die SWM-Info-Leitungen eine Umverlegung oder Schutzmaßnahmen erfolgt sind. Diese sind vorher mit SWM Magdeburg abzustimmen.</p>	<p>Die Angaben zur Versorgungslage sind in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Versorgungslage wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Text wurde in die Begründung, nicht in die textlichen Festsetzungen, übernommen. Die Festsetzung eines Leitungsrechts dokumentiert ausreichend, dass jegliche Maßnahmen in diesem Bereich abstimmungsbedürftig sind.</p>
--	--	---	--

		<p>Im Bereich der Sandtorstraße, befindet sich Leitungsbestand unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet. Die Versorgung der geplanten Neubauten mit TV,- Tel. und Internet über LWL (Glasfaserkabel), wäre über einen Anschluss an den vorhandenen Anlagebestand möglich. Für Anfragen zur Neuverlegungen kontaktieren Sie bitte die MDCC GmbH.</p> <p><u>Elektroenergieversorgung:</u> Im Vorgriff auf die zukünftige Bebauung wurde seitens der Netze Magdeburg GmbH bereits eine vorgezogene Erschließungsmaßnahme durchgeführt. Diese wurde mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt. Zur langfristigen Absicherung dieser Investition wird gebeten, die 2018 errichtete Transformatorstation „Hansastraße 8“ (5975) im SO 1 als Versorgungsfläche Elektrizität festzusetzen. Die Lage ergibt sich aus unseren Bestandsunterlagen. Damit ist das Gelände mit Elektrizität erschlossen. Die zu errichtenden Hochbauten können direkte Anschlüsse aus dieser Transformatorstation erhalten. Die Begründung enthält im Abschnitt 6.4. „Stadttechnische Ver- und Entsorgung, vorhandene Infrastruktur“ Aussagen, wonach Kabel die Bebauung einschränken würden. Dies ist in keinem der genannten Fälle nachvollziehbar weshalb gebeten wird, diese falschen Passagen zu streichen. Die diversen außer Betrieb befindlichen Altkabel brauchen planerisch nicht berücksichtigt werden, diese stellen keine Einschränkung der Bebaubarkeit dar und werden auch nicht umverlegt. Die konkrete Handhabung bei der Bauausführung ergibt sich aus der Bauauskunft. Ein Leitungsschutz, ggf. auch in Form einer örtlichen Tieferlegung von Kabeln, kann sich lediglich aus der Herstellung von Grundstückszufahren ergeben und ist rechtzeitig abzustimmen. Im südlichen Bereich des Bebauungsgebiets befinden sich Hochspannungsleitungen. Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsfläche „Elektro“ wurde für die Fläche der Trafostation in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung wurde ergänzt bzw. korrigiert.</p>
--	--	---	---

			<p>dazugehörige Schutzstreifen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH): Das Gebiet ist im Mischwassersystem erschlossen, welches für die schmutzwasserseitige Entwässerung des zu betrachtenden Gebietes zur Verfügung steht. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Mischsystem wird nicht gestattet. Die vorhandene befestigte Fläche mit Abfluss zum Mischwassernetz der bereits existierenden unveränderten Bebauung darf nicht vergrößert werden. Eine zusätzliche Abkopplung ist überdies wünschenswert. Bei Neuerschließungen oder Sanierungen ist das lokale Niederschlagswassermanagement bereits in die Planung zu integrieren. Es sind alle Maßnahmen der lokalen Niederschlagswasserverbringung auszuschöpfen. Zu bestehenden und geplanten Abwasserkanälen ist in Abhängigkeit der Nennweite eine Mindestschutzstreifenbreite einzuhalten. Der Schutzstreifen darf weder bebaut noch bepflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite ist im Planteil zu markieren. Im aktuellen Planteil sind die Medien nur teilweise dargestellt. Dieser ist zu vervollständigen und eine Anpassung der entsprechenden Legende vorzunehmen. Gegebenenfalls ist der aktuelle Bestand bei SWM (Auskunft@sw-magdeburg.de) nochmals abzufragen. Planungen oder Maßnahmen, die für den Planbereich von Belang sein könnten, liegen nicht vor.</p>	<p>Die Angaben zur Entwässerung wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Leitungsbestand wurde geprüft und ist im Bereich der Baugebietsfestsetzungen vollständig. Lediglich ein Mischwasserkanal mit ungenauer Lage und ohne Angaben der Dimension befindet sich im südlichen Baugebiet SO2. Hierzu erfolgt nur ein Hinweis in der Begründung, da die Darstellung des Kanals ohne Kenntnis der Lage abwägungsfehlerhaft wegen der nutzungsbeschränkenden Wirkung fehlerhaft wäre. Der Leitungsbestand in den öffentlichen Verkehrsflächen wird grundsätzlich nicht dargestellt. Es liegen auch alle diesbezüglichen Schutzstreifen in den Verkehrsräumen.</p>
--	--	--	--	--

8 Barrierefrei- heit	Seniorenbeirat Schreiben vom 25.06.2020	B 8.1.	Eine prägnante Bebauung sowohl zum Wittenberger Platz aus auch zur Sandtorstraße wird begrüßt, um so den Übergangsbereich vom Universitätsgelände in den Wissenschaftshafen attraktiv und identitätsprägend auszubilden. Auch im universitären Bereich ist die Inklusion auf der Tagesordnung. Hier sollten barrierefreie Zuwegungen den Planungen zu Grunde gelegt werden, um so Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu den Einrichtungen, als auch zwischen den Einrichtungen ohne Barrieren zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Barrierefreie Ausbaustandards sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen bei der Realisierung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu beachten.
---	---	--------	---	---